

# INFOBLATT

zur Antragstellung von

## PV-Anlagen, Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern

01.01.2017 - 31.12.2017

---

### Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren:

**1. Registrierung: Vor Lieferung und Montage** der Anlage muss die Registrierung der Maßnahme erfolgen. Diese ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik; FA Energie und Wohnbau / Sanierungs- und Ökoförderungen.

**2. Förderungsanzahlung:** Nach Errichtung der Anlage (**innerhalb 6 Monate** ab Zuteilung der Registrierungsnummer) kann die Förderungsanzahlung über den Förderungsantrag bei einer der zuständigen Stellen beantragt werden.

---

### Wesentliche Voraussetzungen

Die Vergabe von Förderungen für PV-Anlagen, Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern ist bei Wohngebäuden, Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen Sportanlagen, Vereinen und gemeindeeigenen Gebäude(teilen) möglich.

- Keine Lieferung und Montage der Anlage vor Registrierung
- Nach Errichtung der Anlage (**spätestens 6 Monate nach Registrierung**) ist der Förderungsantrag zu stellen
- Bei PV-Anlagen: ergänzender Zuschuss durch die Gemeinde, Anlagengröße mind. 1 kWp, netzparalleler Betrieb und keine Volleinspeisung, Förderung bis max. 3 kWp Gesamtanlagengröße ohne elektrischen Energiespeicher bzw. bis max. 5 kWp Gesamtanlagengröße mit elektrischem Energiespeicher
- Bei Lastmanagementsystemen: eine PV-Anlage mit mind. 1 kWp Leistung ist vorhanden, es können zumindest 4 Verbrauchsgeräte angesteuert werden
- Bei elektrischen Energiespeichern: eine PV-Anlage mit mind. 2 kWp Leistung ist vorhanden
- Keine weiteren Förderungen seitens anderer Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer
- Alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen werden eingehalten

---

### Empfehlung

Es wird empfohlen, die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-BeraterInnen **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrags** in Anspruch zu nehmen um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage [www.ich-tus.steiermark.at](http://www.ich-tus.steiermark.at)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung  
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414  
Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Infozentrale +43 316/877-3955



Das Land  
Steiermark

Stand 01.01.2017

# INFOBLATT

zur Antragstellung von

## PV-Anlagen, Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern

Förderungshöhe		
Art der Anlage	Förderung [€]	Anmerkung
<b>Photovoltaikanlage</b>		
Neuanlagen bzw. Erweiterungen (bei freistehenden Anlagen/Aufdachanlagen)	270,--	je neuem kWp bis max. 5 kWp Gesamtanlagengröße
Neuanlagen bzw. Erweiterungen (bei gebäudeintegrierten Anlagen)	370,--	je neuem kWp bis max. 5 kWp Gesamtanlagengröße
<b>Lastmanagementsystem</b>	200,--	je Anlage
<b>Energiespeicher:</b> Blei-Säure oder Blei-Gel	200,--	je kWh Bruttospeicherkapazität max. 7,5 kWh
<b>Energiespeicher:</b> sonstiger (z.B. Lithium-Ionen)	500,--	je kWh Bruttospeicherkapazität max. 5 kWh

### Notwendige Unterlagen und Daten für die Förderungsauszahlung

- Aktueller und vollständig ausgefüllter Förderungsantrag (inkl. Registrierungsnummer und Registrierungsdatum)
  - Bestätigungsblatt (ist bei Online-Anträgen unter [www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen) als Anhang hochzuladen)
- Rechnung und Zahlungsnachweis der Anlage
- Fotos der gesamten Anlage
- Bei PV-Anlagen:
  - Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung (Schreiben des EVU's)
  - Bestätigung der Gemeinde über deren Förderung am Bestätigungsblatt
- Bei Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern:
  - Bestätigung über die Spitzenleistung der PV-Anlage durch das anlagenerrichtende Unternehmen auf dem Bestätigungsblatt
- Bei elektrischen Energiespeichern:
  - Zeitwertersatzgarantie des Herstellers
- Bei nicht privaten Antragstellern: De-minimis-Erklärung

Details finden Sie in der „Richtlinie für die Förderung von Photovoltaikanlagen, Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern 2017“

[www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen](http://www.wohnbau.steiermark.at/Ökoförderungen)



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung  
Landhausgasse 7, A-8010 Graz, Sekretariat: +43 316/877- 3414  
Mail: [umweltlandesfonds@stmk.gv.at](mailto:umweltlandesfonds@stmk.gv.at)  
Infozentrale +43 316/877-3955



Das Land  
Steiermark

Stand 01.01.2017